

Satzung des TSV Loccum

Entwurf JHV 2021



Turn- und Sportverein Loccum e.V. von 1895

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	4
§2	Aufgaben und Ziele	4
§ 3	Unabhängigkeit	5
§ 4	Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen.....	5
§ 5	Rechtsgrundlage.....	5
§ 6	Gliederung des Vereins	6
§ 7	Geschäftsjahr.....	6
§ 8	Vorstand des Vereins	6
§ 9	Organe des Vereins	7
§ 10	Mitgliederversammlung.....	7
§ 11	Geschäftsführender Vorstand.....	10
§ 12	Wahl des geschäftsführenden Vorstandes	10
§ 13	Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes	11
§ 14	Der erweiterte Vorstand	12
§ 15	Jugendausschuss / Jugendversammlung	13
§ 16	Andere Ausschüsse	14
§ 17	Kassenprüfer	14
§ 18	Erwerb der Mitgliedschaft	15
§ 19	Rechte der Mitglieder	15
§ 20	Pflichten der Mitglieder	16
§ 21	Beendigung der Mitgliedschaft.....	16
§ 22	Mitgliedsbeitrag.....	17
§ 23	Haftung des Vereins.....	17
§ 24	Auflösung des Vereins.....	17
§ 25	Inkrafttreten der Satzung.....	18

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn und Sportverein Loccum e.V. von 1895", im Folgenden kurz TSV genannt mit dem Sitz Loccum.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nummer VR 140025 eingetragen.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht.

- (2) Die Farben des Vereins sind rot-gold. Der TSV führt das Wappen der ehemaligen Gemeinde Loccum mit dem Zusatz "TSV Loccum". Das Wappen zeigt in Gold eine rote, gezinnte Ziegelmauer, belegt mit einem silbernen Schild mit drei roten Rosen (2:1), sowie über der Mauer einen naturfarbenen Schmiedehammer hinter schwarzen, gekreuzten Pferdeköpfen (Giebelzier).

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der TSV macht es sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern ein vielseitiges sportliches Angebot zu unterbreiten. Darüber hinaus ist er bestrebt, bei möglichst allen Altersgruppen der Bevölkerung das Interesse an eigener sportlicher Betätigung zu wecken.

In diesem Rahmen fördert der TSV insbesondere

- a) den planmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb in den einzelnen Sparten,
 - b) den Leistungssport,
 - c) Freizeit- und Gesundheitssport,
 - d) die Ausbildung von Übungsleitern,
 - e) Jugendpflege und Jugendhilfe,
 - f) Inklusion und Integration,
 - g) gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen und sinnvolle Freizeitgestaltung
- (2) Der TSV vertritt den Amateurgedanken auf der Grundlage der vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bzw. dessen Fachverbänden erlassenen Amateurbestimmungen.

- (3) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des TSV ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der TSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des TSV sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Unabhängigkeit

Der TSV ist konfessionell, ethnisch und politisch unabhängig und neutral. Der Verein wendet sich gegen jedwede Form von Gewalt, sexualisiertem Machtmissbrauch, Rassismus, Intoleranz und Extremismus.

§ 4

Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen

Der TSV ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und für die unterhaltenen Sportabteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände.

§ 5

Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des TSV werden durch diese Satzung, durch aufgrund dieser Satzung erlassene Ordnungen und durch die Satzungen und Ordnungen der im § 4 genannten Organisationen geregelt.
- (2) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden ergänzend Anwendung.

§ 6

Gliederung des Vereins

- (1) Der TSV gliedert sich in Abteilungen (Sparten), in denen die einzelnen Sportarten betrieben werden.
- (2) Die Sparten können sich in Unterabteilungen gliedern und sich unter Beachtung dieser Satzung eigene Ordnungen geben.
- (3) Jede Sparte hat eine Spartenleitung (Spartenleiter, Jugendwart sowie deren Stellvertreter) zu wählen.

Die Aufgaben des Jugendwartes können in Ausnahmefällen vom Spartenleiter wahrgenommen werden.

Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen (§ 9) des TSV verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit dem 30. Juni.

§ 8

Vorstand des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Schriftführer nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Jugendausschuss
 - e) die Jugendversammlung
- (2)
 - a) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
 - b) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
 - c) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen. **Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Personen (Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Praktikanten usw.) zu beschäftigen.**
 - d) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten sowie Porto.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des TSV.
- (2) **Die Jahreshauptversammlung soll im 3. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.** Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, soweit dafür Bedarf besteht oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden spätestens drei Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe der Einladung und der Tagesordnung auf der Hauptseite des Internetauftritts des Vereins und durch Aushang in der Stadtsporthalle. Zusätzlich kann den Mitgliedern des Vereins diese Einladung in Textform übermittelt werden.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten
 - b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Kassenwartes und des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - f) Bekanntgabe der gewählten Spartenleiter und Jugendwarte
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle oder beim 1. Vorsitzenden angefordert werden.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen wird eine eigene Tagesordnung festgelegt.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung oder einer Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter den Vorsitz.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des TSV eingegangen sind.

Eingegangene Anträge werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

- (8) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Wahl abwesender Personen ist dann möglich, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag dieses beschließt.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Wenn bei einer Wahl keine Person die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt.
- (11) Eine Abstimmung kann grundsätzlich nur sofort angefochten werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufhebung eines Beschlusses zu veranlassen, wenn dieser mit der Satzung nicht vereinbar ist.
- (12) Die von der Mitgliederversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (13) Es bedürfen
- a) eine Auflösung des Vereins 4/5 der Stimmen (s. § 24)
 - b) Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen 2/3 der Stimmen
 - c) Satzungsänderung 2/3 der Stimmen

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Vereinsjugendleiter.

Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes im Verhinderungsfall regelt der geschäftsführende Vorstand. Fällt ein Vorstandmitglied für die Dauer der Wahlperiode aus, kann der geschäftsführende Vorstand den Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§ 12

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar abwechselnd:

- a) in den Jahren mit geraden Endziffern der 1. Vorsitzende und Kassenwart,
- b) in den Jahren mit ungeraden Endziffern der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Vereinsjugendleiter.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 13

Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins. Er unterzeichnet alle wichtigen und für den TSV verbindlichen Schriftstücke.
- (3) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Zusätzlich kann der 1. Vorsitzende dem 2. Vorsitzenden außerhalb von Abwesenheitsvertretungen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der 2. Vorsitzende unterzeichnet Schriftstücke mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (4) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vorstandes und in Angelegenheiten des TSV, wenn diese über den Wirkungskreis einer Sparte hinausgehen. Mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden kann er Schriftstücke für den TSV unterzeichnen. Er unterschreibt mit dem Zusatz „im Auftrag“. Er führt in den Sitzungen und Versammlungen die Anwesenheitslisten sowie die Protokolle. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Sitzung in Textform zu übermitteln.
- (5) Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Er verwaltet die Kassengeschäfte des TSV nach den für die Haushalts- und Kassenführung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Richtlinien. Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Kassenwart für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, stellt den Haushaltsplan und Kostenordnungen auf und überwacht ihre Einhaltung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- (6) Der Jugendleiter ist als Vorsitzender des Jugendausschusses für die überfachliche Jugendarbeit des TSV verantwortlich. Er soll sich vorrangig um die Betreuung der Jugendlichen außerhalb der eigentlichen Sportgruppen bemühen. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist regelmäßig über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- (8) Der 1. Vorsitzende ist zu den Spartenversammlungen einzuladen. Er kann sich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten lassen.

§ 14

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand bereitet die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes vor. Er ist stimmberechtigt in allen Angelegenheiten, die das Vereinsleben betreffen. In den Angelegenheiten, die der 1. Vorsitzende nach außen rechtlich vertreten muss, hat der erweiterte Vorstand beratende Funktion.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 21, Abs. 3.

Er tritt auf schriftlichen, begründeten Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt innerhalb des TSV zu bekleiden
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem in Textform mitzuteilen und zu begründen.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus
 - a) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - b) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - c) dem stellvertretenden Jugendleiter,
 - d) dem Pressewart,
 - e) zwei Beisitzern,
 - f) den Spartenleitern,
 - g) den Jugendwarten der Sparten.

- (4) Die in Absatz (3) unter a) bis d) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Stellvertreter unter a) bis c) erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt zu §12 a) und b).

Die in Absatz (3) unter e) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung jährlich gewählt.

Die Spartenleiter und die Jugendwarte der Sparten werden jährlich von den Sparten gewählt und auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Sie werden jeweils durch maximal zwei Stellvertreter vertreten, die auf den Spartenversammlungen zu wählen sind.

- (5) Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten ohne zeitliche Begrenzung. Dieser ist als Gast zu den Sitzungen einzuladen. Seine Aufgabe ist die Kontrolle der Vorstandstätigkeit im Hinblick auf die Beachtung des Datenschutzes.
- (6) Der erweiterte Vorstand hat seine Sitzungen mindestens sechsmal im Jahr abzuhalten. Sitzungen können auch als virtuelle Treffen (Online-Meeting) durchgeführt werden.
- (7) Zur Umsetzung der Satzung gibt sich der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung sowie andere Ordnungen. Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 15

Jugendausschuss / Jugendversammlung

- (1) Der Jugendausschuss ist ein satzungsmäßiger Ausschuss. Er wird gebildet aus den Jugendwarten und Jugendsprechern der Abteilungen. Den Vorsitz führt der Vereinsjugendleiter.
- (2) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Jugendlichen des TSV
 - b) dem Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter
 - c) den Jugendwarten der Sparten und ihren Stellvertretern

§ 16

Andere Ausschüsse

- (1) Für wichtige und umfangreiche Aufgaben können weitere Ausschüsse vom Vorstand gebildet oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Alle Ausschüsse sind in ihren Entscheidungen frei, aber dem Vorstand verantwortlich und verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die für den TSV förderlichsten Entscheidungen zu treffen. Den Ausschüssen wird empfohlen, sich für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet eine Ordnung zu geben.
- (3) Über die in den einzelnen Haushaltsabschnitten festgelegten Einnahmen und Ausgaben können die Ausschüsse nicht selbständig entscheiden, sondern nur im Rahmen ihres Haushaltsabschnittes durch Mehrheitsbeschluss dem Vorstand die Verwendung von Haushaltsmitteln empfehlen.

§ 17

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung unterliegt der Kontrolle durch zwei Kassenprüfer, die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind.

Ferner wird ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt, der jedoch nur tätig wird, wenn bei Kassenprüfungen einer der beiden Kassenprüfer verhindert ist.

Die Kassenprüfer sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

- (2) Die Kassenprüfer bekleiden ihr Amt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmalig für eine Dauer von zwei Jahren zulässig. Die Kassenprüfer sind so zu wählen, dass sie ihr Amt nur ein Jahr gemeinsam ausüben. Der stellvertretende Kassenprüfer ist jährlich zu wählen, seine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Revision umfasst die Prüfung der Kassengeschäfte hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei der Revision kann der geschäftsführende Vorstand anwesend sein.

§ 18

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im TSV kann erwerben, wer schriftlich seine Aufnahme in den TSV beantragt und sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift verpflichtet.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb von acht Wochen nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages. Erhält der Antragsteller innerhalb dieser Frist keine anderslautende Mitteilung, gilt sein Aufnahmeantrag als angenommen.
- (3) Der TSV unterscheidet
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive (fördernde) Mitglieder
- (4) Personen, die sich in hervorragender Weise um den TSV verdient gemacht haben, können auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 19

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des TSV sind insbesondere berechtigt,

- a) die Einrichtungen des TSV nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- b) an allen Veranstaltungen des TSV teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen (Sparten) aktiv auszuüben,
- c) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern sie zum Zeitpunkt der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- d) in ein Amt gemäß §12 sowie §14 (3) gewählt zu werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des TSV, des Landessportbundes Niedersachsen und der ihm angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des TSV zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu denen sie sich verpflichtet haben.

§ 21

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod des Mitgliedes,
 - b) den Austritt aus dem Verein,
 - c) den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist in Textform an den Verein zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem die Austrittserklärung beim Verein eingegangen ist (Kündigungsfrist). Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem TSV unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 20 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob verletzt wurden,
 - b) wenn das Mitglied seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, insbesondere, wenn es die festgesetzten Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als ein halbes Jahr nicht entrichtet hat, ohne Anträge auf Erlass, Stundung oder Ermäßigung gestellt zu haben.

- (4) Der TSV behält sich vor, Beitragsrückstände und Schadenersatzforderungen auf dem ordentlichen Rechtsweg einzuklagen.

§ 22

Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und die vom Verein und seinen Sparten beschlossenen Umlagen (ggf. auch Arbeitsstunden) zu entrichten.

Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter hat grundsätzlich eine Einzugermächtigung zu erteilen. Die Beiträge und Umlagen sind auf dem ordentlichen Rechtsweg einklagbar.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
- (3) Mitglieder können aus sozialen Gründen auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden bzw. eine Beitragsermäßigung erhalten. Die Befreiung/ Ermäßigung bedarf eines Beschlusses des erweiterten Vorstands. Die Befreiung/ Ermäßigung endet durch den Wegfall der im Antrag genannten Gründe. Veränderungen, die das Entfallen der im Antrag benannten Gründe zur Folge haben, sind durch das betroffene Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, werden unberechtigt erfolgte Beitragsbefreiungen/ Ermäßigungen nachgefordert.

§ 23

Haftung des Vereins

- (1) Der TSV hat im Rahmen der Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen ausreichende Versicherungen abzuschließen.
- (2) Der TSV haftet nicht für den Verlust von Kleidung, Wertsachen usw., die anlässlich von Sportveranstaltungen jeder Art oder im Übungsbetrieb abhanden kommen.

§ 24

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des TSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TSV schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann die Auflösung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden gemeinnützigen Empfänger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes bzw. der Jugendarbeit verwendet werden darf.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 1. Juli 2010.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit Wirkung vom xx.xx.xxxx in Kraft.

1. Vorsitzender

Schriftführer